



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 28.08.2020

Ausbleibende Corona-Testungen bei Flüchtlingen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Gem. § 1 Abs.1 der „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ unterliegen „Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht,“ der Pflicht, sich einem Test auf eine Infektion mit dem Corona-Virus zu unterziehen. Dem exakten Wortlaut dieser Verordnung im Einzelnen zur Folge - „Personen, die...“ - erstreckt sich die darin normierte Testungspflicht grundsätzlich einschränkungslos auf sämtliche aus dem Ausland einreisende Personen, die sich „zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise“ in einem sog. Risikogebiet aufgehalten haben. Im Widerspruch zu diesem Inhalt der in Rede stehenden Verordnung mehrten sich jüngst die Berichte, denen nach zwar aus dem Urlaub heimkehrende deutsche Staatsbürger, nicht jedoch aus dem Ausland einreisende Flüchtlinge den angeordneten Testungen unterzogen würden. Dieser Umstand erscheint im Anbetracht der Tatsache, dass zahlreiche als Flüchtlinge nach Deutschland gelangte Personen vielfach aus Risikogebieten stammen oder über solche in das Bundesgebiet eingereist sind – wonach die in Rede stehende Testungspflicht für diese Personengruppe erst recht eingreifen müsste.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen werden seit Mitte Februar 2020 alle Anstrengungen unternommen, um die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus für die Geflüchteten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstaufnahme zu treffen und ausreichende Möglichkeiten der Isolierung für die Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen.

Alle Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen orientieren sich an den Vorgaben der Gesundheitsämter, der Landes- und Bundesbehörden sowie des RKI. Alle Prozesse in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden entsprechend den Vorgaben angepasst; so wurden u.a. neben zusätzlichen Hygiene- und Reinigungsvorkehrungen, Abstandsregelungen, Verteilung von umfangreichen Informationsmaterialien etc., auch Änderungen in der Essensausgabe vorgenommen und umfängliche Separierungsräumlichkeiten eingerichtet. Besondere Bedeutung kommt auch einer grundsätzlich aufgelockerten Belegung der Einrichtungen zu.

Dem Gesundheitsamt des Landkreis Gießen, das durch die Erstaufnahmeeinrichtung über alle positiv getesteten Personen unverzüglich unterrichtet wird, liegt ein umfangreiches Konzept der Erstaufnahmeeinrichtung zum Schutz vor dem Virus Sars-CoV-2 vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen werden nach Kenntnis der hessischen Landesregierung gegenüber Flüchtlingen, die aus Risikogebieten in das Bundesgebiet und das Gebiet des Landes Hessen einreisen, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus nicht durchgeführt, wenn die betreffenden Personen aufgrund ihrer vielfachen Herkunft oder Einreise aus einem sog. Risikogebiet erst recht der in § 1 Abs.1 der „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ normierten Testungspflicht unterfallen?

Alle eingereisten asylsuchenden Personen werden grundsätzlich nach Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung in einer 14-tägigen Absonderung untergebracht. Personen, die während der Regeldienstzeit ankommen, werden unmittelbar in der ärztlichen Erstuntersuchung (MUV) vorgestellt. Für Personen, die in der Nacht, an Wochenenden oder Feiertagen ankommen, findet jeweils

am nächsten Tag – auch an Wochenenden und Feiertagen – eine medizinische Erstsichtung und bei Bedarf eine persönliche ärztliche Untersuchung, sowie ggf. ein COVID-19-Abstrich, statt. Bei typischer Symptomatik einer Infektion mit COVID-19 werden die betreffenden Personen grundsätzlich sofort mittels PCR Abstrich getestet und bis zum Vorliegen des Ergebnisses streng isoliert. Bei Vorliegen einer positiven PCR-Testung werden die zuvor schon ermittelten und isolierten K1 Personen als solche identifiziert und dem Gesundheitsamt des Landkreis Gießen gemeldet.

Ebenso werden von der Erstaufnahmeeinrichtung alle Personen, die angeben aus oder durch ein Land, welches aus einem durch die gemeinsame Analyse und Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum jeweiligen Zeitpunkt eingestuften Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Hessen

eingereist zu sein, tagesaktuell dem Gesundheitsamt des Landkreis Gießen gemeldet. Die Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Quarantäne wurde durch das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen an die Erstaufnahmeeinrichtung übertragen. Symptomatische Patientinnen und Patienten werden immer im stationären Bereich des medizinischen Versorgungszentrums der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Dort findet eine durchgehende Betreuung und Überwachung durch medizinisches Fachpersonal statt. Täglich finden zwei Visiten unter strenger Beachtung des notwendigen Hygieneschutzes statt.

Alle getroffenen Maßnahmen werden regelmäßig nach den jeweils aktuellen Vorgaben der Landes- und Bundesbehörden sowie der RKI-Richtlinien modifiziert und Änderungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreis Gießen abgestimmt. Das oben genannte Konzept der Erstaufnahmeeinrichtung zum Schutz vor dem Virus Sars-CoV-2 befindet sich momentan in der dritten aktualisierten Fassung.

- Frage 2. Ist die Nichtdurchführung der Testungen gegenüber Flüchtlingen
- auf eine mangelnde Verfügbarkeit an Testkapazitäten,
 - eine mangelnde Kooperationsbereitschaft bei der Durchführung der Testungen
 - von Seiten der betroffenen Flüchtlinge, oder
 - mangelnde Kenntnisse über den Wohn- und Aufenthaltsort der einreisenden Flüchtlinge zurückzuführen?

Keiner der aufgeführten Punkte trifft zu. Eine generelle PCR-Reihentestung aller einreisenden Personen kann aufgrund der unter 1. beschriebenen Maßnahmen entfallen.

- Frage 3. Bei wie vielen Personen, die sich derzeit als „Flüchtlinge“ im Land Hessen aufhalten und an sich der in § 1 Abs.1 der „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ normierten Testungspflicht unterlägen, hat sich nach Kenntnis der hessischen Landesregierung herausgestellt, dass diese bereits im Zeitpunkt ihrer Einreise mit dem Corona-Virus infiziert waren?

Der Landesregierung ist kein solcher Fall bekannt.

- Frage 4. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt man seitens der Hessischen Landesregierung eine Verbreitung des Corona-Virus durch Flüchtlinge entgegenzuwirken, wenn diese nicht im Wege von Testungen erfolgt?

Die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen stellen sicher, dass eine Infektion mit COVID-19 durch asylsuchende Menschen nicht mit erhöhtem Risiko verbreitet werden kann.

Wiesbaden, 29. September 2020

Kai Klose